

85. 1. Welche Oberpostdirektion ist für Ansprüche gegen die Postverwaltung im Falle der Einräumung eines Postschließfachs zuständig?

2. Hat der Inhaber eines Postschließfachs Ansprüche gegen die Post, wenn in das Schließfach einzulegende Gegenstände am Postschalter einer zur Abholung nicht ermächtigten Person ausgehändigt worden sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1906 i. S. F. (SL) w. Reichspostfiskus (Bell.). Rep. III. 431/05.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Der Kläger hat am 16. August 1893 der Kaiserlichen Postanstalt in Neuß eine Abholungserklärung gemäß § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, und § 42 der Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1892 S. 453) ausgestellt, und am 4. September 1901 schriftlich einen Antrag auf Überlassung eines Schließfachs (Gesetz vom 11. März 1901, betr. Änderung des Gesetzes über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März

1900 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 53 — § 42 in der Fassung vom 8. April 1901 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901 S. 107 —) gemäß Nr. 8 der Grundsätze für die Überlassung verschließbarer Abholungsfächer an dieselbe Postanstalt gerichtet, wobei jedoch jene Abholungserklärung nicht wiederholt wurde. Der Kläger, dem daraufhin ein Schließfach beim Postamt zu Neuß überlassen wurde, behauptet, daß die Postbehörde seinem am 1. Oktober 1903 entlassenen Kommiss B. teils vor, teils nach dieser Entlassung Ablieferungsscheine zu Wertbriefen und Postanweisungen auf Grund der Vorspiegelung des Besitzes einer bezüglichen Vollmacht am Schalter ausgehändigt habe, obwohl dieser nicht im Besitze des Schlüssels zum Schließfache gewesen sei, und daß es infolgedessen dem B., der auf den Postquittungen seinen, des Klägers, Namen gefälscht habe, möglich gewesen sei, Geldbeträge von insgesamt 1875,55 M für sich zu erheben. Der Kläger hat Klage auf Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens gegen den Reichspostfiskus, vertreten durch die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Düsseldorf, als die für Neuß zuständige Oberpostdirektion, erhoben. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, indem er (abgesehen vom Bestreiten in tatsächlicher Hinsicht) geltend machte, daß die Klage nur gegen die im § 13 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 genannte Oberpostdirektion, als welche die zu Düsseldorf in keinem der in Betracht kommenden Fälle erscheine, gerichtet werden könne, daß der Anspruch an die Postverwaltung gemäß § 14 des genannten Reichsgesetzes erloschen sei, und daß der erhobene Anspruch überhaupt unbegründet erscheine. Das Gericht erster Instanz hat die Klage abgewiesen, indem es zwar die Einwendungen aus §§ 13. 14 des erwähnten Reichsgesetzes zurückwies, aber den erhobenen Anspruch selbst als unbegründet erachtete. Die vom Kläger mit dem Antrag auf Klagezusprechung eingelegte Berufung wurde durch das jetzt angefochtene Urteil aus denselben Erwägungen als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Kläger gegen das Berufungsurteil mit dem früheren Antrag eingelegte Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

Ohne Rechtsirrtum hat zwar zunächst das Berufungsgericht die Einwendungen aus §§ 13. 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 zurückgewiesen; denn Kläger

macht keine Ansprüche aus diesen Bestimmungen geltend, sondern er erhebt solche aus der Tatsache der Überlassung eines Schließfachs in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 11. März 1901, unabhängig von etwaigen Ansprüchen des Absenders. Allein es ist den Ausführungen des Berufungsgerichts beizustimmen, daß die desfallige Klageforderung unbegründet ist. Es ist hierbei davon auszugehen, daß der Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung auf Grund des zwischen dieser und dem Absender geschlossenen Vertrags (vgl. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §§ 6. 50) lediglich dem Absender und nicht dem Empfänger (wenn dieser nicht als Rechtsnachfolger des ersteren in Betracht kommt) zusteht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 Nr. 154 S. 439; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 43 Nr. 25 S. 98; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht S. 58/59. 87; Dambach, Kommentar zum Postgesetz 6. Aufl. (von v. Grimm) S. 73/74; Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Teil 1 S. 587—589.

Diese Bestimmung findet auch auf die Bestellung der Postsendungen (Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §§ 48. 49) Anwendung, da die letztere ebenfalls einen Bestandteil des zwischen dem Absender und der Postverwaltung geschlossenen Vertrags bildet. Nirgends, insbesondere nicht in dem Reichsgesetz vom 11. März 1901, ist bestimmt, daß diese Grundlage der Verantwortlichkeit der Postverwaltung durch die Überlassung eines Postschließfachs eine Änderung erlitten habe. Ebensovienig ist dies durch die Postordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 8. April 1901, welche übrigens nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Haftung der Postverwaltung erweiternde Bestimmungen gar nicht zu treffen in der Lage gewesen wäre, geschehen. Es konnte daher aus der falschen Auslieferung der Postsendungen an den B. immer nur der Absender Ansprüche herleiten. Solche Ansprüche bestehen aber überhaupt nicht vermöge der §§ 48. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, welche Bestimmungen ja gerade getroffen sind, um eine Haftbarkeit der Postverwaltung auszuschließen, und die Gefahr der Bestellung von dieser abzuwälzen (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 35 Nr. 80). Daß die Einräumung eines Schließfachs unter diese Bestimmungen im allgemeinen fällt, und

nicht etwa im Sinne des § 48 Satz 2 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 als ein besonderes Abkommen zwischen der Postanstalt und dem Adressaten erscheint, geht unzweideutig aus § 42 Absf. I und II der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 in der Fassung vom 8. April 1901 hervor. Denn danach hat nicht bloß der, der seine Postsendungen am Postschalter abholt oder abholen läßt, sondern auch der „Abholer“, dem die Postbehörde auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, die Abholungserklärung abzugeben. Die Gefahr der Bestellung geht daher im Falle der Einräumung eines Schließfachs nicht auf die Post über; die letztere ist vielmehr, wenn die Bestellung infolge des Abholungsverfahrens als erfolgt anzusehen ist, für die richtige Bestellung nicht verantwortlich. Es ist auch nicht richtig, daß durch die Einräumung eines Schließfachs die Post verpflichtet wäre, lediglich einer durch Besitz des Schlüssels zum Schließfach legitimierten Person die Postfachen am Schalter auszuliefern. Dies ist nirgends, insbesondere nicht in Absf. II von § 42 der Postordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 8. April 1901, bestimmt worden; aus § 2 der Grundsätze, wonach für einen Teil der Postfachen das gewöhnliche Abholungsverfahren, und für einen anderen Teil das Schließfach bestimmt werden kann, folgt nicht das Gegenteil. Der Umstand, daß vorliegend die Abholungserklärung 1898 abgegeben, das Schließfach 1901 eingeräumt wurde, tut der Wirksamkeit der ersteren auch hinsichtlich des letzteren keinen Eintrag, zumal Kläger aus den Grundsätzen wußte, daß ohne die Abholungserklärung ein Schließfach nicht eingeräumt wurde. Wenn die Revision darauf hinweist, daß bei dem von der Post eingehaltenen Verfahren der Inhaber eines Schließfachs eine geringere Sicherheit als bei dem gewöhnlichen Abholungsverfahren genieße, so ist dieser Umstand durchaus unerheblich. Denn bereits in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 11. März 1901 ist auf Vorzüge wie Mängel der Schließfächer für das Publikum hingewiesen. Als jene werden die Nichtinanspruchnahme des Beamten am Schalter und der nicht eintretende Zeitverlust, als diese die in Ausnahmefällen eintretende Inanspruchnahme des Schalterbeamten (bezüglich der Sachen, die im Schließfach nicht Aufnahme finden), und die Gefahr verlorener oder entwendeter Schlüssel

bezeichnet; doch wird erhofft, daß die Vorzüge die Mängel für das Publikum überwiegen. Dagegen wird in der Begründung nirgends erwähnt, daß der Abholer durch Einräumung eines Schließfachs eine besondere Sicherheit genießen werde; Vorteile für die Post werden überhaupt nicht erhofft, da das Sortiergeschäft als umständlicher bezeichnet wird. Auch aus diesem Grunde kann nicht von einer erweiterten Haftpflicht der Post die Rede sein. Wenn die Revision noch hervorhebt, daß nicht bei allen Postanstalten nach Nr. 7 der Grundsätze die Schließfächer außerhalb der Dienststunden zugänglich seien, so folgt hieraus (abgesehen davon, daß eine Behauptung über die Art der Benutzung bei der Postanstalt in Neuß nicht aufgestellt ist) nichts zugunsten des Klägers. Daß die für das Schließfach zu zahlenden Gebühren, deren Höhe von dessen Größe abhängt, endlich lediglich als ein Ausgleich für die der Post aus der Einrichtung der Schließfächer erwachsenden Kosten gedacht ist, ergibt die angezogene Begründung zweifellos. Es war daher die Revision kostenfällig zurückzuweisen.“